

**Auszug aus der
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Garstedt der Stadt Norderstedt**

§ 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung, Reserveabteilung und Musikzug,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
3. die nach § 5 Abs. 2 zur Verstärkung des Klangkörpers in den Musikzug aufgenommenen Personen.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der fördernden Mitglieder ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

§ 5 Musikzug

(1) In den Musikzug können die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

(2) Zur Verstärkung des Klangkörpers können bis zur Hälfte der Personalstärke auch Personen in den Musikzug aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angehören.

(3) Für die Aufnahme in den Musikzug sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug.